

Satzung der Stadt Bad Laasphe vom 11.08.2021 zur Änderung des Separationsrezesses von Laasphe vom 01.04.1914 / 19.07.1922

Aufgrund der

- §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW; SGV.NRW. 2023) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV.NRW. S. 916), in der jeweils geltenden Fassung

in Verbindung mit den

- §§ 1 und 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 9. April 1956 (GV NW S. 134/SGV 7815), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01. Oktober 2015 (GV.NRW. S. 701), in der jeweils geltenden Fassung

wird durch Beschluss des Rates der Stadt Bad Laasphe vom 24.06.2021 mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die auf Seite 468/469 (Wirtschaftswege) des besonderen Verzeichnisses zu § 10 des im Separationsrezess von Laasphe ausgewiesene Zweckbestimmung für den Wirtschaftsweg Nr. 324, Gemarkung Laasphe, Flur 26, Parzelle 36 (heute Flurstück 47) wird aufgehoben.

Die Lage des Wirtschaftsweges ist aus dem beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.

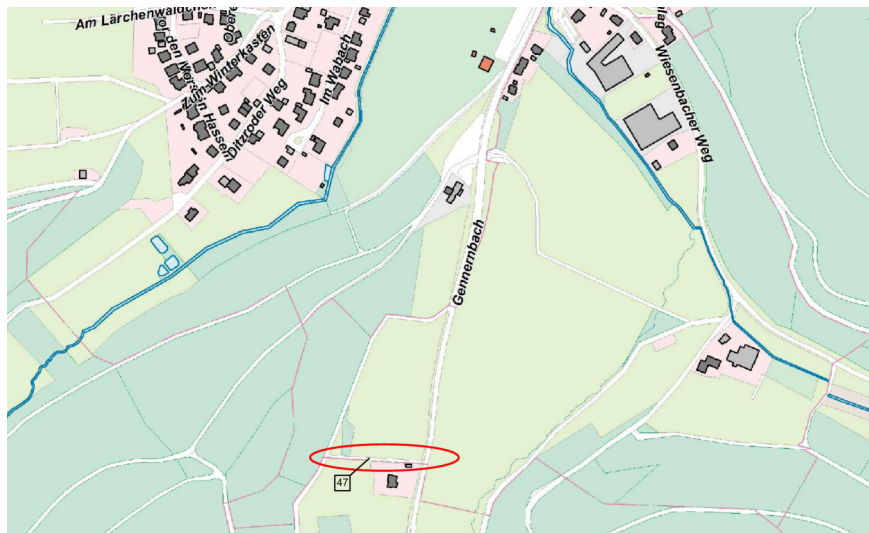
§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 3

Mit Inkrafttreten dieser Satzung erlöschen alle Rechte, Pflichten und Beschränkungen, die sich aus der Zweckwidmung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke ergeben.

Lageplan verkleinert (Anlage zur Satzung)



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung, die der Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein als Untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 19.07.2021 genehmigt hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Laasphe, den 11.08.2021

Der Bürgermeister

gez.
Terlinden
Bürgermeister